

§. 10.

Sind einzelne Abgeordnete nicht erschienen, so hat bei vom Landtage als triftig anerkannten, bloß vorübergehenden, Verhinderungsgründen der Vorsitzende auf einseitige Einberufung des Stellvertreters, bei bleibenden Verhinderungsgründen dagegen, d. h. bei solchen, die sich über die Dauer der ganzen Landtagsperiode (§. 16 des Grundgesetzes) erstrecken, zugleich auf Vornahme der erforderlichen Neuwahl bei der Staatsregierung anzutragen. (§. 40 des Wahlgesetzes.)

§. 11.

Nach beendigter Prüfung der Legitimationen und wenn die Wahlen von wenigstens ^{Bereidigung} 11 Abgeordneten (§. 20 des Grundgesetzes) für gültig befunden worden sind, erfolgt ^{der Landtags-} die Bereidigung der Abgeordneten nach Maßgabe des §. 18 des Grundgesetzes.

§. 12.

Die später an die Stelle ganz oder zeitweise ausgeschiedener Landtags-Abgeordneten eintretenden Abgeordneten oder Stellvertreter leisten denselben Eid in gleicher Weise ab. Wird ein früher schon beeidigter Abgeordneter später wieder in den Landtag gewählt, so hat derselbe nur die Erfüllung seiner Pflichten mittelst Handschlags zu geloben.

§. 13.

Nach der Bereidigung der Landtags-Abgeordneten eröffnet entweder der Landes- herr in Person oder einer der landesherrlichen Commissarien den Landtag.

§. 14.

Nachdem der Landtag eröffnet worden ist, wählt derselbe, durch absolute Stimmen- ^{Landtags-Vor-} mehrheit aus seiner Mitte drei Candidaten, aus welchen der Vorstand und ein Stell- ^{stand.—Stell-} vertreter durch den Landesherrn auf die Dauer von drei Jahren (§. 39 des Grund- ^{vertreter beifol-} ^{den.—Schrift-} ^{föhret.} ^{gesetz}) ernannt wird.

Nach erfolgter Bestellung des Vorstandes legt der Alterspräsident sein Amt nieder.

Als Schriftführer stellt die Staatsregierung einen oder mehrere zum Protokoll ver- pflichtete Staatsdiener zur Verfügung des Landtage.

§. 15.

Der Landtags-Vorstand führt den Vorsitz in der Landtags-Versammlung. Er leitet